

SATZUNG

der Gemeinde Doberschütz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung

(-Bekanntmachungssatzung-)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 02. Juli 2015 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, ausschließlich durch Veröffentlichung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Doberschütz auf der Internetseite der Gemeinde Doberschütz (www.doberschuetz.de).
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Gemeinde Doberschütz. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung sodann als vollzogen.
- (2) Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Doberschütz, in dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.
- (3) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntmachung" oder „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt analog Absatz 1 und 2.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.08.2015 in Kraft.
Die Satzung vom 30.07.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Doberschütz, den 02.07.2015


Märtz
Doberschütz